

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 9

Artikel: Der Kampf zwischen Kirche und Staat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mierte Kirche uns weismachen will, daß die Vorschriften nur dem Zwecke dienen, «auch in konfessionellen Dingen die Ordnung im Staate aufrecht erhalten zu können», so möchten wir ihr selbst etwas mehr Ordnung empfehlen, nicht daß sie Mitglieder erst gewahrt wird, wenn sie vermögensfähig werden, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist.

Daß das Kirchmeieramt den Beschwerdeführer zuguterletzt noch auf die «staatsbürgerlichen Pflichten» glaubt aufmerksam machen zu müssen, ist, gelinde gesagt, eine unerhörte Anmaßung, die wir kategorisch zurückweisen. Wir Freidenker kennen unsere staatsbürgerlichen Pflichten mindestens so gut wie jene, die einem der drei anerkannten Bekenntnisse angehören. Wir verwahren uns gegen jede Verdächtigung.

Ob der Reichtum der Kirche konnivent als Utopie bezeichnet werden kann, darüber wollen wir mit dem Kirchmeieramt nicht rechten. Immerhin stellen wir fest, daß außer «dem relativ geringen Ertrag der Kirchensteuern» noch beträchtliche staatliche Subsidien der Kirche zufließen, die das Amt zu erwähnen vergißt. Die Aufgaben, die die Kirche im Staate zu erfüllen hat, stehen in keinem Verhältnis zu den finanziellen Leistungen des Staates. Diese Aufgaben könnten von den Bürgern ohne Zutun der Theologen und Kirchengemeinderäte ebenso gut und wahrscheinlich billiger übernommen werden. Wenn die Belastung durch die Staatsaufgaben zu groß ist, warum denn nicht freudig einer Trennung von Staat und Kirche zustimmen?

Dies alles, und noch vieles andere — das ungeschriebene blieb — ist die Erkenntnis, zu der wir uns beim Lesen des «kirchmeieramtlichen» Briefes durchgerungen haben.

«Der Staat sieht in der Religion
Den besten Weg zum guten Ton, —
Dem Hort, dem er sein Heil empfahl, —
Kurzum, die Richtschnur der Moral.
Sehn Sie, der Staat ist knapp gestellt;
Er will Valuta für sein Geld.
Ein Christ, — so heißt's — ein Patriot.
Der Fiskus wirft sein Geld doch nicht
Gott und den Leuten ins Gesicht;
Umsonst, mein Freund, ist nur der Tod.
Nein, nein, der Staat ist nicht so toll.
Und bald wär's Land von Elend voll,
Wenn er nicht, von erhabner Stätte,
Sein Aug' auf alles Leben hätte.
Doch dies gelingt dem Staat nur kraft
Pflichtwilliger Beamtenschaft,
Hier also: seiner Seelenhirten.»

Henrik Ibsen, «Brand».

Der Kampf zwischen Kirche und Staat

In der Tschechoslowakei sind die Auseinandersetzungen zwischen dem kommunistischen Staat und der Römisch-Katholischen Kirche in einen offenen Konflikt ausgebrochen. Die Regierung hat zum Schlag gegen die führende Priesterschaft ausgeholt und gleichzeitig versucht, die Gläubigen von ihr zu trennen. Sie in der «Katholischen Aktion» zu sammeln, aus der vielleicht eine eigene Nationalkirche werden soll. Begründet werden diese Maßnahmen mit der Behauptung, der Vatikan und die klerikalen Kreise stünden im Dienste des internationalen Kapitals und leisteten diesem kollaborationistische Hilfe gegen den tschechischen Staat.

Die tschechischen Bischöfe bestreiten die Richtigkeit dieser Anschuldigungen und erheben ihrerseits Anklage, daß die Regierung sich in rein kirchliche Belange einmische, sie in der Ausübung der kirchlichen Funktionen hindere und die Abhaltung von Gottesdiensten und Religionsunterricht erschwere. Als Bedingungen für ein weiteres Verhandeln mit den staatlichen Organen fordern die Bischöfe die Anerkennung der Obergewalt des Papstes als oberster Leiter der Kirche, Anerkennung und Respektierung des Supremates der Bischöfe und Auflösung der «Katholischen Aktion».

*

Dieser Kirchenkampf in der Tschechoslowakei ist nicht etwa eine erstmalige Erscheinung im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die Geschichte ist reich an solchen Kämpfen. Sie liegen im Wesen dieser beiden gesellschaftlichen Institutionen selbst begründet.

Die Römisch-Katholische Kirche ist ihrer Natur und Organisation nach totalitär und autoritär. Sie betrachtet sich höheren Ursprungs als der Staat und diesem übergeordnet. Darum hat sie zur Zeit des Hochmittelalters den Anspruch darauf erhoben, auch eine weltliche Macht zu sein, staatliche Ordnungen und Gesetze zu verbieten, Fürsten abzusetzen, über Länder zu verfügen und deren Untertanen vom Treueid zu ihren staatlichen Herrschern zu entbinden. Gegen diese kirchlichen Machtansprüche erhoben sich die Staaten. Es kam zu jahrhundertelangen Kämpfen zwischen den Päpsten und Königen, und schon damals wurde von seiten der Staaten, die der Kirche den Vorrang bestritten, Gegenpäpste eingesetzt und Nationalkirchen gegründet.

Grundsätzlich hat die Römische Kirche ihre Auffassung von der Gewalt über den Staat nie aufgegeben, wenn auch die seither eingetretenen machtpolitischen Verschiebungen sie daran hindern, diese Gewalt in umfassender Weise auszuüben. Aber noch heute ist nach ultramontaner Staatsrechtstheorie der Staat der Kirche untergeordnet, und zwar auch in seinen gesetzgeberischen, richterlichen und politischen Funktionen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Behörden, vor allem auf sittlich-religiösem Gebiet, unterstehen nach dieser Auffassung der Direktion der höchsten päpstlichen Autorität.

Bei diesen Bemühungen, das öffentliche Leben bestimmend zu beeinflussen, muß die Kirche mit dem Staat in Konflikt kommen, denn auch dieser, sofern er ein Ordnungs- und Rechtsstaat ist, hat an seine Bürger eine Reihe ethischer Forderungen zu stellen, insbesondere auf dem Gebiete der Erziehung und Schule, der Ehe- und Familiengesetzgebung, der Wahrung der persönlichen Freiheitsrechte usw. Hier stößt er nun auf den Machtbereich der Kirche, da sie gerade diese Aufgabengebiete für sich beansprucht. Sie spricht dem Staat nicht nur jedes Recht der Einmischung in ihre rein kirchlichen Angelegenheiten ab, sie beansprucht darüber hinaus Befugnisse, die nach moderner Staatsauffassung zum zivilen Recht gehören. So hat sie ihre eigene Gerichtsbarkeit errichtet, die von jeder staatlichen Autorität unabhängig sein soll. Sie besitzt ein wohlausgebautes Kirchengesetz, dessen Geltung bei Konflikten mit den staatlichen Gesetzen grundsätzlich voranzugehen hat. Die neutrale Staatsschule wird abgelehnt, der Jugendunterricht der Autorität der Kirche unterstellt, die Ehe- und Familiengesetzgebung als Sache der Kirche erklärt, die weltliche Gesetzgebung über die Priester verworfen. In seinem politischen Verhalten hat der gläubige Katholik den schul-

digen Gehorsam gegen das Lehramt und die Gesetze seiner Kirche zu beachten. Wenn er ein streng praktizierender Katholik ist, wird ihm deshalb verboten sein, sich zum Liberalismus, Sozialismus oder Kommunismus zu bekennen, weil diese Gesellschaftslehren von den Päpsten als «Irrtümer» verurteilt sind. Die Ideen der Gleichheit und Freiheit werden verdammt wie die sozialistische Bewegung. Es gibt nach römisch-kirchlicher Auffassung keine soziale Gleichheit, und das Privateigentum wird grundsätzlich als unantastbar betrachtet, weil dieses dem Menschen von der Natur selbst gegeben worden sei und die Standesunterschiede dem Plan der göttlichen Weltordnung entsprechen. Im Kampf um die politische und soziale Befreiung der Völker ist denn auch die Kirche eines der stärksten Bollwerke der herrschenden Mächte gewesen.

Es ist klar, daß diese ultramontanen Gesellschafts- und Staatsauffassungen mit der liberalen Staatsidee, wie sie im 19. Jahrhundert zum Durchbruch kam, nicht vereinbar waren und es zu Konflikten kommen mußte. Liberale Staaten, unter anderem auch die Schweiz, hatten sich gegen totalitäre Einflüsse und Uebergriffe der Kirche in die staatliche Sphäre zu wehren. Heftige Kämpfe entbrannten, wobei damals schon auf der einen Seite mit Exkommunikationen, auf der andern mit Priesterentlassungen und -verhaftungen und mit Versuchen, von Rom unabhängige Kirchen zu bilden, gefochten wurde. Mit der Zeit aber ergab sich zwischen Kirche und Staat ein erträglicheres Nebeneinander. Differenzen entstanden meistens nur noch in den Grenzgebieten der staatlichen und kirchlichen Sphären, die man des öftern auf dem Wege von Konkordatsverträgen zu regeln trachtete. Dabei erwies sich der liberale Staat als tolerant und die Kirche als anpassungsfähig. Aus Opportunitätsgründen hat sich Rom mit dem liberalen Staatsgedanken abgefunden, aber grundsätzlich verzichtet es nicht auf seinen Ganzheitsanspruch, auf die religiöse und politische Lenkung seiner Gläubigen. Die Kirche kann auch nicht darauf verzichten, wenn sie nicht ihre totalitäre Auffassung aufgeben will, daß nur sie die eine, wahre, heilversprechende, alle umfassende Kirche sei und die Einheit der Christenheit und der Welt nur durch die Rückkehr der Abgefallenen wiederhergestellt werden könne.

*

Diese totalitäre Kirche ist nun in letzter Zeit auf den totalitären Staat gestoßen. Sie versuchte zunächst, sich auch mit ihm zu vertragen. Ja, der Faschismus und Nationalsozialismus fanden längere Zeit noch kirchliche Unterstützung und Duldung.

«Wenn es sich darum handelt, Seelen zu retten, große Uebel zu verhindern, die sie zugrunde richten können, dann fühlen wir Uns imstande, mit dem Teufel in Person zu verhandeln»

erklärte Pius XI. 1929. So wurden Lateranverträge mit Mussolini und Konkordate mit Hitler abgeschlossen. Der Duce erhielt aus päpstlichem Munde das Lob, ein «Mann der Vorsehung» zu sein, dessen Feldzüge in Abessinien und Spanien des kirchlichen Segens würdig waren, und Hitler erfreute sich, solange es nur gegen Juden, Sozialisten und Gewerkschaften ging, der Unterstützung klerikaler Kreise. Bei seinem Machtantritt wurde das Verbot der Mitgliedschaft zur NSDAP für Katholiken aufgehoben, die katholischen Politiker und Wirtschaftsführer Papen und Thyssen gehörten zu den Schrittmachern und Geldgebern der Nazi, und noch 1938 entbot dem «Führer» die Bischofskonferenz von Fulda ihre Glück-

wünsche zur Unterwerfung der Tschechoslowakei. Zu den Totengräbern dieses unglücklichen Staates gehörten nicht zuletzt auch sudetendeutsche und slowakische Klerikale wie der Prälat Hilgenreiner, Pater Hlinka und der Prälat Tiso, der noch 1944 als slowakischer Quisling sein Volk zum Treueschwur für Hitler aufgefordert hatte. In Oesterreich verkündeten von den Kanzeln herab die Bischöfe unter der Führung des heute noch im Amte stehenden Wiener Kardinals Innitzer, daß sie das Naziregime «mit ihren besten Segenswünschen begleiten» und deshalb die Gläubigen ermahnten, bei der Volksabstimmung sich für Hitler zu bekennen. Erst später, als der Nazismus sich auch in den kirchlichen Bereich einmischte, erkannte die Kirche, daß sie sich allzu weit mit dem Teufel eingelassen hatte. Der Widerstand wuchs auch in ihren Reihen, und es muß loyalerweise anerkannt werden, daß unter den mutigen Kämpfern gegen die Nazibarbarei auch viele Katholiken zu finden waren, die um ihrer Ueberzeugung willen Konzentrationslager und noch Schlimmeres auf sich genommen hatten.

*

Heute steht die Römische Kirche einem neuen totalitären Gegner gegenüber, der ihr mit noch größerer Feindschaft entgegentritt. Aber selbst diesem Gegner gegenüber hat die vatikanische Politik zuerst versucht, durch Verhandlungen zu einer Zusammenarbeit zu gelangen. Es war nicht möglich, weder in Jugoslawien, noch in Ungarn, noch in der Tschechoslowakei. Zwischen zwei totalitären Systemen, die beide Anspruch auf den ganzen Menschen erheben, ist letztlich eine Verständigung ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall um so mehr, als auch der Kommunismus sowjetrussischer Prägung zu einer Religion, zu einer autoritären «Kirche» geworden ist, mit hierarchischem Aufbau, unfehlbaren Dogmen, Herrschsucht und Intoleranz, mit Exkommunikationen und Vernichtung aller ketzerischer und nicht linientreuer Elemente.

Darum kann es zwischen beiden Mächten keinen wirklichen Frieden geben. Vom einen und andern wird Unterwerfung gefordert. Und da in der Tschechoslowakei die kommunistische Staatspartei alle Macht in Händen hat, wird dem kirchlichen Widerstand so wenig Erfolg beschieden sein wie in Ungarn. Es ist ein schweres Schicksal, das manchen Priestern bevorsteht, und niemals können die Verfolgungen und Gewalttätigkeiten gegen sie gebilligt werden. Aber wenn der Vatikan heute an die Menschheit appelliert, die Gewissensfreiheit und die Rechte der Persönlichkeit zu retten, dann möge er in der Geschichte seiner eigenen Kirche nachblättern, wie es damit bestellt war.

Auf den Scheiterhaufen der inquisitorischen Kirche und in den Konzentrationslagern der totalitären Staatssysteme ist die Menschenwürde vernichtet worden. Darum wird eine Welt und ein Frieden nur Bestand haben, wenn sie in gleicher Weise die Freiheit der Gewissen wie die soziale Gerechtigkeit verwirklichen. «Volksrecht» (Zürich) Nr. 152, vom 1. Juli 1949.

Es tut mir in den Augen weh,
Wenn ich dem Narren seinen Herrgott seh;
Wollt lieber eine Zwiebel anbeten,
Bis mir die Trän' in die Augen träten,
Als öffnen meines Herzens Schrein
Einem Schnitzbildlein, Querhölzlein.
Mir geht in der Welt nichts über mich:
Denn Gott ist Gott, und ich bin ich.

Goethe.